

Achter Abschnitt.

Rechtliche Bedeutung und Wirkung des Bundesbeschlusses. — Schriften von Zöpfl, Michaelis, Eckenberg, Tabor. — Kompetenz des Bundes in einer hohen Adelsfrage. — Bundeschutz der Familien des hohen Adels. — Welker'sche Behauptungen. — Folgen aus dem Bundesbeschlusse. — Ventinck'sche besondere Rechte auf Bundeschutz. — Ansichten von Heffter, Jordan, Martin, von Mohl, Neumann, Eye. — Rechte der Agnaten. — Vergleichsunterhandlungen. — Versuche, die öffentliche Meinung durch Zeitungsartikel irre zu leiten. — Mittheilung des Bundesbeschlusses an das Oberappellationsgericht. — Königl. Preussischer Kabinettsbeschluß. — Gegenwärtiger Standpunkt.

Motto ?

Die rechtliche Bedeutung und Wirkung des Bundesbeschlusses über den hohen Adel der Ventinck'schen Familie ist bereits vor seinem Erscheinen in den erwähnten Schriften von Zöpfl, Michaelis und Eckenberg angefochten worden. Der Verfasser dieser Geschichte suchte diese Herrn in einer ausführlicheren Schrift (Nro. 45. des Verzeichnisses) nach dem Reichsstaatsrecht, dem Bundesrecht, und insbesondere nach den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen der Ventinck'schen Familie zu widerlegen. In wie fern ihm dieses gelungen sei, mögen unbefangene Kenner des Rechts beurtheilen. Seitdem hat Herr Hofrath Welker über die nämlichen Fragen geschrieben. Doch hat der-

selbe, statt einer genauen Erörterung es vorgezogen, von den meisten Gründen jener Schrift Umgang zu nehmen, und den zahlreichen geschichtlichen und urkundlichen Nachweisungen, namentlich über die, hier als Grundlage dienenden Verhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, nur die Behauptung entgegen zu stellen: daß er „die Region der Gründe bei Herrn Tabor ohne ein großes Buch zu schreiben nicht alle anführen oder widerlegen könne, und daß eine Prüfung (!) überflüssig sei.“ Auf diese Weise wird man freilich bald fertig.

Jene so leicht behandelten Gründe hier zu wiederholen, und nebenbei die Welker'sche Rhetorik zu analysiren, würde die Grenzen dieses geschichtlichen Umrisses überschreiten. Es genügt, auf die Hauptpunkte aufmerksam zu machen. Mit der Auflösung des deutschen Reichs, 1806, wurde durch die Rheinbundesakte eine große Anzahl reichsunmittelbarer Familien der Souverainetät der größeren Fürsten unterworfen. Im Art. 14. der Bundesakte wurde zu Gunsten der im Jahr 1806, und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen bestimmt, daß diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben solle. Die Untersuchung darüber, welche Familien unter dieser Bestimmung begriffen seien, konnte zunächst nur den Souverainen, deren Souverainetät dieselben unterworfen worden sind, zustehen. In Folge dessen wurden die Mediatisirten von diesen bei der deutschen Bundesversammlung angemeldet, und von derselben stillschweigend anerkannt. Eine solche Anerkennung steht, wie man zugeben wird, über aller civilrichterlichen Kompetenz. Sollte aber ein Souverain die Anmeldung einer hochadeligen Familie, oder die legislative Anerkennung der, von derselben auf den

Grund des Art. 14. der Bundesakte in Anspruch genommenen Rechte verweigern; so würde einer solchen Familie der Refurs an die Bundesversammlung, schon vermöge der allgemeinen in dem Art. 14. liegenden Zusicherung, und auch ausdrücklich nach Art. 63. der Wiener Schlußakte zustehen. Eine gerichtliche Klage gegen den betreffenden Souverain oder den deutschen Bund, wenn diese die Anerkennung verweigern sollten, wird Niemand einfallen. Der hohe Adel kann daher durch das Urtheil eines Civilgerichtes weder zugesprochen, noch aberkannt werden. Das ist, was man auch dagegen vorbringen mag, gewiß. Nur die deutsche Bundesversammlung ist kompetent zu entscheiden: welche Familien nach Art. 14. der Bundesakte zum hohen deutschen Adel gehören; welche nicht.

Ist aber der Status des hohen Adels einer Familie von der deutschen Bundesversammlung anerkannt, so steht derselbe auch unter deren Schutz. Er ist von nun an eine entschiedene Thatsache, ein unanfechtbares Recht. Nur über seine Wirkungen in einem speziellen Fall ist ein möglicher Streit vor einem Civilgericht denkbar; er selbst, als Präjudizialfrage, kann aber nicht mehr bestritten werden. Man meint dagegen: jene Anerkennung habe nur eine völkerrechtlich-politische Bedeutung, keine staatsrechtliche⁴⁵⁾; als ob diese Letztere nicht gleichfalls durch die Worte des Art. 14. der Bundesakte, (wonach sich die Bundesstaaten vereinigt haben, jenen Familien einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen), so wie durch Art. 53 und 63. der Wiener Schlußakte für alle deutsche Bundesstaaten gesichert wäre! Die völkerrechtlich-politische Anerkennung hat ja nach den Bundesgesetzen ausdrücklich die Folge, daß der Refurs an

45) Welker a. a. D. S. 78.

die Bundesversammlung zusieht, wenn die staatsrechtliche Anerkennung in einem Bundesstaate versagt werden sollte. Die Erstere ohne Letztere, ein hoher Adel vom Bunde anerkannt, und in den Bundesstaaten nicht gültig, wäre ein leeres Phantom; wie er ebenfalls ein solches sein würde, wenn die staatsrechtliche Anerkennung von einem Gerichte unbeachtet bleiben dürfte.

Selbst Herr Hofrath Welker gibt zu (S. 79), daß, wenn eine unter der Kategorie des Art. 14. der Bundesakte stehende Familie „den Bundeschutz für die ihr zugestandene Ebenbürtigkeit in Beziehung auf rechtswidrige Verletzung derselben durch „einen deutschen Bundesstaat anspricht, alsdann auch der Bund, „als Garant dieser Rechte, in den bundesgesetzlich durch Art. „53 und 63. bestimmten zwei Fällen zum Bundeszuge „kompetent sei.“ Um aber diese gar nicht ablegbare Kompetenz in ein Nichts zu verwandeln, unterscheidet Herr Hofrath Welker zwischen einer äußeren, blos formellen oder scheinbaren Kompetenz, und einer wirklichen Kompetenz. Die erste soll darin bestehen, daß der Bund prüfen dürfe, ob bei einem an ihn gerichteten Gesuche die wirkliche Kompetenz eintrete oder nicht; eben so wie jede Behörde oder jedes Gericht (Herr Welker hätte auch hinzufügen können: wie jeder Mensch) dies dürfe, namentlich auch in Fällen, in welchen sich ergebe, daß sie wirklich nicht kompetent seien. Diese ganze Unterscheidung ist ohne allen juristischen Sinn und Verstand. Denn diese sogenannte äußere Kompetenz bestände in weiter nichts als in der allgemeinen menschlichen Berechtigung, etwas bei sich zu überlegen, und auf eine Frage zu antworten. Dieses Recht ist nun Herr Welker so gnädig der deutschen Bundesversammlung zuzugestehen; aber selbst Das noch nicht einmal unverfürgt.

Denn er warnt dagegen, daß man ja nicht glauben solle, daß wenn der Bund hier zu berechtigt sei, er nun auch reell kompetent wäre. Der Bund würde also nach Herrn Welker wohl erwägen können, ob er in einem Falle kompetent sei, oder nicht; allein aussprechen dürfte er nur seine Inkompetenz, weil er durch eine Kompetenzerklärung, in die wirkliche Kompetenz eingriffe; oder man müßte denn einen solchen Ausdruck als ein leeres, Niemand verpflichtendes Wort ansehen und behandeln.

Auch dann, wenn dem Bunde die wirkliche Kompetenz in einem Falle zustehen sollte, fährt Herr Welker fort, müsse man sich vor der „tollen Logik“ des Klägers hüten, als ob der Bund bei wirklicher Kompetenz Alles Mögliche beschließen dürfe. Keine unserer Behauptungen berechnete zu dieser unfeinen Beschuldigung, und nur eine Verwechselung der Begriffe macht sie erklärlich. Der in appellable, und formell gültige Beschluß einer höchsten Behörde oder Gerichtes hat die Rechtsvermutung materieller Wahrheit für sich, und kann selbst wegen einer unrichtigen Erwägung der Verhältnisse nicht umgestoßen werden. Wäre dies anders, so könnte leicht in Streitfragen nichts Mögliches beschlossen werden, weil der eine Theil die materielle Unrichtigkeit stets behaupten könnte und ein Endbeschluß dann gar nicht denkbar wäre. Die Instanzen hörten nicht auf, oder es könnte überall gar nichts beschlossen werden. Ist die Bundesversammlung kompetent, zu bestimmen, ob eine Familie zum hohen Adel gehöre, oder nicht, so ist ihr desfallsiger Beschluß auch als materiell richtig anzunehmen; und in so fern kann dieselbe allerdings Alles Mögliche beschließen, wie ein oberster Gerichtshof auch Alles Mögliche beschließen kann, wobei in einem wie in dem anderen Fall die Sicherheit, daß als Mögliches nur das rechtlich Mögliche, und

kein Unsinn beschlossen werde, allein in der subjektiven Zusammensetzung und Stellung liegt ⁴⁶⁾.

Wenn man, mit Herrn Welker selbst, zugeben muß, daß die Bundesversammlung kompetent sei, bei Familien, die sich unter der Kategorie des Art. 14. der Bundesakte befinden, den Bundeschutz eintreten zu lassen, so mußte und muß ihr auch die Prüfung und Entscheidung darüber zustehen, auf welche Familien sich dieser Bundeschutz erstrecke. Denn ohne dieses wären das Recht des hohen Adels und der demselben zugesicherte Schutz unerfüllbar und vergeblich. Oder soll etwa die Bestimmung, wann dieser Schutz im einzelnen Fall eintreten habe, einem Gerichte überwiesen, und die Bundesversammlung nur dessen Vollstrecker sein? Herr Welker hilft sich hier mit einigen unglücklich gewählten Beispielen. Er behauptet unter Anderem: der Bund habe, gleich den hohen Adelsrechten, auch die landständischen Verfassungen garantirt; so wenig er aber dieser Garantie wegen berechtigt sei, über diese letzteren allein zu beschließen, eben so wenig sei er befugt, alle hohen Adelsrechte in ganz Deutschland zu bestimmen und zu ordnen. Man bemerke hier wohl, wie die Dialektik des Herrn Welker, die er bei einem Anwalte vielleicht als eine Rabulistikerei bezeichnen würde, sich hinter unbestimmte allgemeine Ausdrücke versteckt. Allein darüber beschließen! Was soll das heißen? Es kommt doch hier vor Allem darauf an, sich deutlicher über den Gegenstand und Inhalt der Beschlüsse, zu denen der Bund allein nicht kompetent sein soll, zu

46) Aehnliche Verwechslungen und Fehlschlüsse bilden die Grundlage der Welker'schen Schrift. Wer sich nicht durch den berühmten Namen, und die verschwenderisch angebrachten Kraftworte scheu machen läßt, wird bald gewahr werden, daß hinter dem Geräusche von wissenschaftlicher Begründung nicht viel steckt.

erklären. Alle hohen Adelsrechte in ganz Deutschland zu bestimmen und zu ordnen! Wie besorgniß-erregend das lautet! Wird aber Herr Welker mit diesem Vangemachen die Kompetenz des Bundes in Rekursachen einer hochadeligen Familie vernichten? Um bei seinem Beispiele zu bleiben; so hat der Bund, wenn wegen Aufrechterhaltung einer Verfassung bei ihm geklagt wird, doch gewiß zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestche. Eben so ist derselbe befugt, wenn der Bundesschutz von einer hochadeligen Familie angerufen wird, zu entscheiden, ob bei dieser Familie die Bedingungen des Art. 14. der Bundesakte zutreffen, ob unter Anderem dieselbe als reichsständisch anerkannt worden sei oder nicht.

Die Schriftsteller des Beklagten, und so auch Herr Welker, meinen: die nach Art. 14. der Bundesakte zum hohen Adel erforderlichen Bedingungen, nämlich: 1) Reichsstand zur Zeit des Reichs, 2) Mediatisirung zwischen 1806 bis 1815, träfen Beide bei der Ventin'schen Familie so offenbar nicht zu, daß die Bundesversammlung nicht befugt sei, dieser Familie den, auf jenem Artikel beruhenden Bundesschutz zu gewähren. Es ist hier nicht der Ort einer ausführlichen Widerlegung: so viel ist klar, daß in jener Behauptung eine unerwiesene Voraussetzung, eine *petitio principii*, liegt, daß mit derselben zugleich ein Mißgriff begangen wird, ähnlich demjenigen, den man begehen würde, wenn man ein formell gültiges Endurtheil, wegen materieller Iniquität, aufheben wollte.

Der fragliche Bundesbeschluß ist keineswegs, worauf die Welker'sche Ausführung eigentlich hindeutet, seinem Inhalte nach, gegen ein durchaus klares Gesetz, *contra jus in thesi*. So kann man denselben auch dann nicht bezeichnen, wenn man mit dessen Bestimmung nicht einverstanden sein sollte. Die Zahl

der Rechtsgelehrten und namentlich der Professoren, die den hohen Adel der Bentinck'schen Familie behaupten, als: Albrecht⁴⁷⁾, Bauer, Heffter, Hye, Jordan, Martin, Mittermaier, Mühlenbruch, von Mohl, Neumann, Wilda, Wolf, H. Zachariä u. A. ist zu groß, als daß selbst die entschiedensten Gegner dieser Meinung den Art. 14. der Bundesakte für ein bestimmtes und klares Gesetz zu Gunsten ihrer eigenen Meinung, dessen Verletzung eine *sententia contra jus in thesi* sein würde, ausgeben könnten. Müssen sie aber zugeben, daß die Frage wenigstens eine kontroverse sei, so läßt sich auch ein darüber ergangener formell gültiger Bundesbeschluß nicht seines materiellen Inhaltes wegen anfechten.

In Beziehung auf die erste Bedingung des Art. 14. der Bundesakte wird die Bundesversammlung eher wie irgend eine Behörde oder ein Gericht im Stande, und auch allein dazu berechtigt sein, zu erklären, was hier unter „Reichsstand“ zu verstehen sei: ob zu diesem Charakter gerade die förmliche Rezeption in ein Reichskollegium erforderlich gewesen sei; ob nicht statt der, dies behauptenden doctrinairen Ansicht, die von der Bentinck'schen Familie nachgewiesene Meinung und Anerkennung des Kaisers, der Reichsgerichte, verschiedener Reichsbehörden, des betreffenden Kreisdirectoriums u. s. w. den Vorzug verdiene; ob dem Art. 14. der Bundesakte diese oder jene Bedeutung zu unterlegen sei; ob die Familie Bentinck nicht zum Wenigsten als reichsstandschastsfähige Reichsangehörige Anspruch auf den hohen Adel habe.

Was aber die zweite Voraussetzung betrifft, so kann man kaum begreifen, wie man deren Vorhandensein bei der Bentinck'schen Familie in Zweifel ziehen mag. Dieselbe wurde

47) Nach einer schriftlichen Privatäußerung.

wegen Kniphausen 1810 mediatisirt (S. 19 oben); dann faktisch von Oldenburg 1813, und dieses faktische Mediaverhältniß, während dessen Oldenburg alle landeshoheitlichen Rechte über Kniphausen ausübte, verwandelte sich 1825 in ein rechtliches anderes. Die Bestimmung der Bundesakte in dieser Beziehung ist so allgemein, daß der Bentinck'sche Fall offenbar darunter zu subsumiren ist. Außerdem hatte die Bentinck'sche Familie die persönliche Immedietät, und würde daher (von Kniphausen in dieser Beziehung abgesehen) schon deshalb unter die Bedingung des Art. 14. fallen, gleich den Personalisten.

Muß man nun in dem Bundesbeschlusse über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie eine formell gültige, und kann man auch darin eine materiell wohlbegründete, Entscheidung anerkennen, durch welche der Status jener Familie nicht bloß völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich für alle deutsche Bundesstaaten, und insbesondere für die Herrschaft Kniphausen, ein für allemal festgestellt worden ist; so ist dieser Status auch, wie der einer jeden anderen Familie des hohen Adels, über der Kompetenz der Gerichte erhaben. Bei der Bentinck'schen Familie kommt noch insbesondere in Betracht: daß der leztregierende Graf Bentinck bei dem Berliner Abkommen die Anerkennung des hohen Adels verlangte, daß Oldenburg, so wie die hohen Vermittler sich nicht für kompetent hielten, darüber zu entscheiden, daß man der Ansicht war, die Entscheidung und Anerkennung stände nur der deutschen Bundesversammlung zu, daß man durch Art. 1. die Rechte der Gräflichen Familie, wie sie ihr vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, wahrte und sicherte, und daß der deutsche Bund mit der Garantie des Abkommens auch die in Art. 9. desselben enthaltene Verpflichtung übernahm, für dessen „genaue und vollständige Er-

füllung“ zu sorgen. Der Bund hat daher auch, mit Uebereinstimmung der Kontrahenten, die Verpflichtung übernommen, den Art. 1. in Erfüllung zu bringen, und der Familie die persönlichen Standesrechte, die ihr vor der Auflösung des Reichs zustanden, zu gewähren und zu sichern. Indem die deutsche Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß über den hohen Adel dieser Verpflichtung entsprach, hat sie zugleich mit demselben das Berliner Abkommen ergänzt; der Beschluß bildet eine, bei diesem Abkommen vorbehaltene Zusätze desselben, und steht wie das Abkommen selbst, so weit dieses agnatischer Seite anerkannt ist, als Haus- und Grundgesetz der Ventinck'schen Familie und ihrer Herrschaft Kniphausen über aller richterlichen Zuständigkeit. Diese grundgesetzliche Eigenschaft hat der fragliche Bundesbeschluß übrigens auch nach Art. 3. des Abkommens, wonach im voraus bestimmt wurde, daß alle künftigen Bundesbeschlüsse für Kniphausen volle Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Wird man nun zugeben, daß die Frage des hohen Adels der Ventinck'schen Familie, als eine Frage des öffentlichen Rechtes, durch jenen Bundesbeschluß ihre definitive Erledigung gefunden hat, daß dieselbe nicht bloß völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich, insbesondere für die Herrschaft Kniphausen, festgestellt worden ist, daß sie an sich über aller richterlichen Kompetenz steht; so ist auch ein Civilgericht nicht befugt, den hohen Adelstand der Ventinck'schen Familie im Sinne des Art. 14. der Bundesakte in Zweifel zu ziehen, sondern ist vielmehr verbunden, denselben als eine feststehende Thatsache, als ein entschiedenes Recht, anzunehmen und gelten zu lassen. Für den gegenwärtigen Successionsstreit ist hierdurch eine wichtige Präjudizialfrage entschieden. Das Gericht kann nunmehr nicht umhin, dem faktischen Besitzer, wegen seiner notorischen Unebenbürtigkeit, den Gräflich Ventinck'schen Fami-

lienstand und alles Successionsrecht in die Albenburg-Ventinct'schen Herrschaften abzuerkennen.

Man beruft sich dagegen, namentlich Herr Welker, auf die, den Gerichten zu bewahrende Unabhängigkeit, und sucht vorzüglich nachzuweisen, wie dieselbe den Reichsgerichten verfassungsmäßig gesichert war. Dabei wird aber, was das Letztere betrifft, zweierlei außer Augen gelassen. Einmal, daß viele Sachen, die sich möglicher Weise als Justizsachen behandeln lassen, der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, gänzlich entzogen waren, z. B. sogenannte kaiserliche Reservatsachen und Staatsachen, und dann, daß in notorischen Mißheirathsfällen, die Rechte der Familie durch jene besondere Bestimmung der Wahlkapitulation, unter den, jede prozessualische Verhandlung vor den Gerichten ausschließenden kaiserlichen Schutz gestellt worden waren. Zur Zeit des Reichs würde daher ein jedes Prozeßsiren in einem ähnlichen Fall wie dem Ventinct'schen seit dem Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation gar nicht möglich, sondern der Kaiser würde in Gemäßheit desselben verpflichtet gewesen sein, einen solchen unebenbürtigen Prätendenten, als der Landes succession so wie des väterlichen Standes, Titels und Wappens unfähig, zu erklären, und alles dawider zum Nachtheil der rechtmäßigen Agnaten Geschehene als null und nichtig zu kassiren⁴⁸⁾. So erkannte z. B. der Kaiser in der bekannten Mißheirathsache

48) Die Stelle der Wahlkapitulation lautet: „Noch auch denen aus unstreitig=notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titel, Ehren und Würden beilegen, noch viel weniger dieselbe (zum Nachtheil derer wahren Erbsolger und ohne derselben besondere Einwilligung) vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und halten.“

des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen: „es sei des Kaisers Wille, die Herzoge zu Sachsen mit überflüssiger Beischaffung voriger Akten in einer durch die Wahlkapitulation entschiedenen Sache nicht zu beschweren, weder bei diesen öffentlich kundbaren Bewandnissen, solche annoch in weitsichtige und allerseits so schädliche als kostbare Prozesse einzuleiten; sondern dem Art. 22. gemäß in Sachen fortzufahren.“

In so fern man die, in solchen Fällen dem Reichsoberhaupt selbst zustehende Entscheidung und von ihm zu erwartende Hülfe als eine richterliche Thätigkeit bezeichnen wollte; würde hiermit allerdings eine Kabinettsjustiz stattgefunden haben: allein diese Kabinettsjustiz beruhte auf der Reichsverfassung und war durch dieselbe geboten. Das wahre Verhältniß war eben dieses. Seit jener Bestimmung der Wahlkapitulation waren notorische und unstreitige Mißheirathsfälle, nicht eigentlich Justizsachen, sondern Staatsachen, in denen der Kaiser nach seiner Wahlkapitulation zu handeln hatte und deren sich die Reichsversammlung angenommen haben würde, für den Fall, daß sie nicht durch den Kaiser die wahlkapitulationsmäßige Erledigung gefunden hätten. Alle Tiraden der Welker'schen Schrift und perfider oder halbwissender Zeitungskorrespondenten über Unabhängigkeit der Gerichte, Kabinettsjustiz u. s. w., beruhen auf Mißverständniß oder Entstellung der wahren Verhältnisse. Die Behauptung der Herrn Zöpyfl, Welker u. s. w., daß das Reichskammergericht in unstreitigen Mißheirathsfällen auch noch nach dem Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation kompetent gewesen wäre, ist eben so unerwiesen wie falsch. Selbst der Reichshofrath war darin nicht als Reichsgericht kompetent, sondern hatte, nur als Geheimerathskollegium des Kaisers,

sein Gutachten abzugeben, wenn es ihm der Kaiser abverlangte.

Hiernach war die Bentinck'sche Familie allerdings in dem Fall, von der Gerechtigkeit Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, in Folge der, von höchstdemselben in Art. 2. des Berliner Abkommens übernommenen, vormals mit der Reichshoheit verbundenen Pflichten, die nämliche Hülfe zu erwarten, die ihr früher der Kaiser in einem solchen Mißheirathsfall gewährt haben würde. Nachdem aber das Großherzogliche Ministerium, wenn auch in redlicher Ueberzeugung, den von dem hochseligen Herzoge angedeuteten Weg verlassen und die ganze Erbfolgefrage nach einer unrichtig angewendeten Besitztheorie unter den falschen Gesichtspunkt eines Civilprozesses gestellt hatte, waren die der Bentinck'schen Familie in dem Berliner Abkommen zugesicherten Rechte so gut wie gar nicht vorhanden. Der oberherrliche Schutz, dem die Familie vertrauen zu können glaubte, wurde nicht ihr, sondern einem Eindringling, dessen Legitimation die Oldenburgische Regierung selbst als in hohem Grade zweifelhaft bezeichnet hatte, zu Theil. Statt, wie es der Kaiser gethan haben würde, das zu Gunsten jenes unstreitig Unebenbürtigen nur bis weiter Verfügte zu kassiren, geschah noch in neuester Zeit Manches, was das Recht der Familie verdunkeln oder beeinträchtigen könnte.

Wir kommen nun auf die Frage: ob die deutsche Bundesversammlung nicht berechtigt sei, sich der Bentinck'schen Familie jener Usurpation gegenüber anzunehmen. Die Familie Bentinck hat, gleich allen Familien des deutschen hohen Adels, einen Anspruch auf Schutz in dem, durch Art. 14. der deutschen Bundesakte zugesicherten Ebenbürtigkeitsrechte. Während aber die Standesherrn bei Verletzungen dieses Rechts an die, ihnen zum privilegierten Gerichtsstand gegebenen Landesgerichte gewiesen

sind, und es, wiewohl mit Unrecht, als zweifelhaft angesehen werden kann, ob eine standesherrliche Familie, im Fall eines zu Gunsten einer unstreitig notorischen Mißheirath ergangenen richterlichen Erkenntnisses, also im Fall einer *sententia contra jus in thesi*, zu einem Refurse an den deutschen Bund berechtigt sei, befindet sich die Ventinck'sche Familie in einem viel günstigeren durchaus zweifellosen Verhältnisse.

Es sind derselben in dem Berliner Abkommen ausdrücklich der Besitz und Genuß der persönlichen Rechte und Vorzüge, wie ihr dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, so wie der Schutz des deutschen Bundes wie früherhin des deutschen Reichs, zugesichert worden. Die Verhältnisse des Reichs bestehen, so weit es die veränderten Umstände gestatten, für sie fort; so daß, ihr gegenüber, zur Aufrechthaltung und Bewahrung ihres Rechtszustandes, die Hauptorgane des Reichsstaatskörpers in einer Stellvertretung erhalten worden sind. So vertritt das Oldenburgische Oherappellationsgericht für die Ventinck'sche Familie die Stelle der Reichsgerichte, jedoch nur in den Fällen, wo diese selbst kompetent waren. Dem Großherzog von Oldenburg steht in Beziehung auf Kniphausen und dessen Landesherrschaft die Ausübung der früher mit der Reichshoheit verbundenen Rechte und Pflichten zu. Was mit Bestimmungen der ehemaligen Reichsgesetzgebung vergleichbar ist, kann für Kniphausen nur bei der deutschen Bundesversammlung vereinbart werden. Die Familie soll den Schutz des deutschen Bundes wie vormals des deutschen Reichs genießen, und es ist ihr der Refurs an die deutsche Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen ausdrücklich vorbehalten worden. Es steht ihr daher auch dieser Refurs an die Bundesversammlung gegen ein Erkenntniß des Oherappellationsgerichtes oder gegen eine Verfügung

des Großherzogs von Oldenburg, durch welche ihr Ebenbürtigkeitsrecht unstreitig und notorisch verletzt würde, zu.

Die deutsche Bundesversammlung hat die Garantie des Berliner Abkommens mit der Wirkung übernommen, für dessen genaue und vollständige Erfüllung zu sorgen, also auch für die Erfüllung der, dem Großherzog von Oldenburg obliegenden, vormals mit der Reichshoheit verbundenen Pflichten. Zu diesen Pflichten gehörte aber vor allen anderen: Schutz der legitimen Familie in ihrem Besitztand, zumal in Gemäßheit des Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation, gegen die Anmaßungen unstreitig und notorisch unebenbürtiger Eindringlinge. Der Art. 2. des Berliner Abkommens nennt ferner ausdrücklich als Grund und Zweck der dem Großherzog von Oldenburg übertragenen Hoheit, daß „die Erhaltung der „äußeren und inneren Sicherheit desselben (Deutschlands) „für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch „auf sie (die Herrschaft Knipphausen) sich ausdehne.“ Die Verdrängung der regierenden legitimen Familie, durch — nennen wir die Sache bei ihrem wahren Namen — ein Beamtenkomplott, muß aber gewiß unter die Fälle gezählt werden, die als Störung der inneren Sicherheit eines Bundeslandes zu bezeichnen sind. Einer solchen Störung hätte in Knipphausen zunächst die Oldenburgische Regierung ein Ziel zu setzen alle rechtliche Veranlassung gehabt. Da dieselbe zur Erfüllung dieser Pflicht nicht geneigt ist, so ist der deutsche Bund, vermöge der übernommenen Garantie, vollkommen dazu befugt.

Diese Berechtigung der deutschen Bundesversammlung, einem Verhältniß ein Ziel zu setzen, das, aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Legitimität betrachtet, nur zu lange schon ein öffentliches Uergerniß gibt, ist von den angesehensten Rechtsge-

lehren anerkannt und zum Theil in ausführlichen Gutachten nachgewiesen worden. Heffter, Hye, Jordan, Martin, von Mohl, Neumann und Andere stimmen darin überein, daß die Bundesversammlung vollkommen berechtigt sei, zur Herstellung einer legitimen Regierung in dem Bundeslande Knipphausen das Geeignete zu beschließen. Nur das kann zweifelhaft scheinen, ob der Graf Wilhelm Bentinck, der nun einmal als Kläger bei dem Oberappellationsgericht aufgetreten ist, wegen des von ihm anhängig gemachten Prozesses, und später geschlossenen provisorischen Vergleiches (Seite 53 oben) zu einem dahin gerichteten Gesuche legitimirt sei.

Die Agnaten hingegen, welche an jenem Prozesse und Vergleich keinen Theil genommen haben, sind durch beide nicht gehindert, ihre agnatischen Rechte, jener Usurpation gegenüber, geltend zu machen, und um deren Schutz deutsche Bundesversammlung in Gemäßheit der übernommenen Garantie anzufragen. Ihr Recht der Klage, der Beschwerde oder des Rekurses ist vollkommen erwachsen. Ein Fideikommiß, ein Land, ein regierendes Haus ist zwar nur durch den Besitzer, Regenten oder aktuell Berechtigten, nicht durch jeden einzelnen Agnaten, aktiv und passiv vertreten. Wenn aber das Oberhaupt der Familie durch seine Handlungen die Substanz des Fideikommisses, oder das Haus- und Grundgesetz, und damit auch die eventuellen Rechte der Agnaten, gefährdet oder verletzt; dann sind dieselben nicht nur zu deren Vertheidigung befugt, sondern auch, im Interesse der ganzen Familie, und wenn es eine regierende ist, auch im Interesse des Landes und der Unterthanen, dazu verpflichtet. Durch nichts wird aber das Recht der Agnaten mehr bedroht, als wenn ein Nichtberechtigter zum Besitze des Fideikommisses, ein unberechtigter Fremder zur Regierung des Landes gelangt. Geschieht dies nun durch Versäumnisse oder Mißgriffe des aktuell

Berechtigten, des eigentlichen und wahren Regenten; hat dieser sogar, statt die geeigneten Mittel zu ergreifen und sein Recht bis auf das Aeußerste zu verfolgen, durch einen Vergleich mit dem Usurpator, demselben einen, wenn auch nur provisorischen Besitzstand eingeräumt; hat er sich selbst die Hände gebunden und sich außer Stand gesetzt, die Rechte der Familie und Unterthanen, wie es erforderlich ist, zu vertheidigen: dann ist jeder Agnat zu dieser Vertheidigung berechtigt und legitimirt. Keiner derselben, auch der entfernteste nicht, braucht zu dulden, daß einem Fremden der Besitz des Familiengutes eingeräumt, Land und Unterthanen ihm, als vermeintlichem Landesherrn, sei es auch nur einstweilen oder auf die Lebensdauer des etwa einwilligenden derzeitigen wahren Besitzers oder Regenten, unterworfen werden; daß dieser Fremde sich als Besitzer zwischen die Rechte der Agnaten und deren möglichen Successionsanfall drängen könne. Jeder Agnat kann verlangen, daß nichts geschehe, wodurch, wenn der Fall eintreten sollte, der künftige ruhige und ungehinderte Uebergang eines Fideikommisses oder einer Landesregierung auf ihn, als rechtmäßigen Nachfolger, in irgend einer Weise gestört oder gefährdet werden könnte; und ist berechtigt, gegen alle dahin gehenden Verfügungen, je nachdem die Umstände sind, civilrechtliche, staatsrechtliche oder völkerrechtliche Hülfe nachzusuchen. Wenn irgend ein deutscher Bundesfürst mit einem Prätendenten sich vergleichen, und ihm die Landesregierung einräumen wollte, wenn z. B. König Wilhelm IV. von Großbritannien mit Zustimmung der Stände und der nächsten Agnaten, dem Herrn von Este Hannover eingeräumt hätte, so würde dies nicht einmal auf seine und der Einwilligenden Lebenszeit haben geschehen können; auch der entfernteste Agnat wäre berechtigt gewesen, es zu hindern. Im bekannten Meiningschen Mißheirathsfall hatte die Herzogin von Meiningen, nach

dem Wunsche ihres verstorbenen Gemahles, des Herzogs Anton Ulrich, die Regierung und den Besitz des Landes nicht nur für ihre Söhne als deren Vormünderin, sondern auch für die unebenbürtigen Söhne des Herzogs, ergriffen. Auf Ansuchen der Agnaten erließ aber der Kaiser alsobald ein Mandat, worin er die Besitzergreifung, so weit sie jene Unebenbürtigen betraf, fassirte, und alles dahin Zielende streng untersagte. Die bekannte Rechtsregel: *le mort saisit le vif* (der Tode setzt den Lebenden in Besitz), d. h. die Regierung und der Besitz geht vom verstorbenen Regenten unmittelbar auf den Nächstberechtigten über, schließt jede Handlung des Regenten aus, wodurch dieser unmittelbare ruhige Uebergang gefährdet werden könnte; eine solche Handlung ist daher rechtswidrig und die Agnaten haben dagegen, um es prozessualisch auszudrücken, eine erwachsene Klage, eine *actio nata*.

Nachdem der Verlauf der Streitigkeiten bis hierher berichtet worden ist, muß auch der zahlreichen Bemühungen der Bentinck'schen Familie, sich mit dem zweitältesten Sohne der Dame Gerdes in Güte zu vergleichen, gedacht werden. Wir haben bereits in dem Vorworte erwähnt, wie das anstößige Leben des leztregierenden Grafen mit seiner Dienerin die Familie aus Barel trieb. Selbst seine Töchter sahen sich genöthigt, das väterliche Haus für immer zu meiden. Der Kläger und seine Brüder traten in ausländische Dienste; die Lezteren kämpften in den Englischen Heeren in Spanien und bei Waterloo, und wenn von dem Patriotismus des leztregierenden Grafen gesprochen wurde, so mag auch nicht unerwähnt bleiben, wie jene an dem Kampfe gegen den gewaltigen Unterdrücker Deutschlands Antheil nahmen. Bei dieser Entfernung aus Deutschland blieben ihnen die deutschen Rechtsverhältnisse ihres Hauses und ihrer Herrschaften ganz fremd. Nach dem Tode des leztregierenden Grafen,

halb die Schwierigkeiten wahrnehmend, die sich in Oldenburg ihnen entgegenstellten, wurde daher von ihnen, in der Unkenntniß über die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Knipphausen, und ihre eigenen Rechte des hohen Adels, dem Beklagten ein Vergleich angetragen, der diesen nur zu einer Theilung der Revenüen genöthigt haben würde. Amtmann B., statt für seinen Mandanten mit beiden Händen zuzulangen, wollte nun die Unwissenheit und Rathlosigkeit der Grafen benutzen, und fing an, auf eine knauserige und chikanöse Weise immer weiter und mehr an den Bedingungen und Summen abzuwaschen. Der zweite Graf erklärte ihm noch den 31. Dezember 1835, daß er einen seiner Konsulenten (den Verfasser dieser Geschichte) erwarte, und daß er nur bis zu dessen Ankunft bei der vorgeschlagenen Vergleichsbasis bleiben werde. Der Herr Amtmann schien nicht daran zu glauben; den Sylvesterabend 1835 kam aber der Verfasser in Oldenburg an, und der Graf hielt sein Wort und nahm seinen Vorschlag zurück. Später, im Frühjahr 1836, wurde abermals über einen Vergleich unterhandelt, aber nicht mehr auf jene erste dem faktischen Besizer so vortheilhafte Basis. Beide Theile waren darüber einig geworden, daß der Beklagte, so lange er lebte, im Besitze der Herrschaften, gegen eine angemessene Rente für die Grafen, bleiben, die etwaigen beiderseitigen männlichen Nachkommen aber bei seinem dereinstigen Ableben in gleichen und gemeinschaftlichen Besitz und Genuß eintreten sollten. Es handelte sich nur um eine Sicherstellung für die Grafen und deren etwaige Descendenz, daß bei dem Ableben des Beklagten Mitbesitz und Regierung an diese, ohne Hinderniß von Seiten etwaiger männlicher Erben des Beklagten, gelange. Als aber zu diesem Zwecke eine eventuelle Huldigung von Seiten der Beamten und Unterthanen, Anzeigen bei den betreffenden Olden-

burgischen Behörden und dergleichen mehr vorgeschlagen wurde, verrieth sich die treulose Absicht. Man wollte auf keine Sicherstellung eingehen, die angebotenen Vortheile für die Lebensbauer des Beklagten zwar annehmen, allein dessen möglichen männlichen Erben den Vorzug des Besizes vor denen der Grafen bewahren und den Letzteren, statt des Erbtheiles ihrer Väter einen Prozeß aufbürden. Der spätere Vorschlag eines Vermittlers auf Theilung der Herrschaften wurde von dem Bevollmächtigten des Beklagten als gänzlich unausführbar abgelehnt.

Der Graf Wilhelm (Kläger) hat mittlerweile sein Recht besser kennen gelernt; er hat sich überzeugt, daß keine der oben genannten Grundlagen eines Vergleiches möglich sei. Im Frühjahr 1847 hatte nun der Großherzog von Oldenburg die Gnade eine Vermittlung zwischen beiden Theilen zu versuchen. Der Vorschlag des Klägers schien Allerhöchstdemselben so günstig für den Beklagten, daß S. R. Hoheit persönlich in denselben drangen, ihn anzunehmen. Er ging dahin: der Beklagte sollte Garms erhalten, eine freie, adelige mit standesherrlichen Rechten ausgestattete, zum Fideikommiß gehörige Besizung, die bei einer ordentlichen Administration eine jährliche Einnahme von mindestens 10,000 Rthlr. Gold abwirft, außerdem eine Kapitalsumme von 50,000 Rthlr. Die Proposition wurde später noch dahin erweitert, daß Garms schuldenfrei übergeben werden sollte, daß der Kläger den Wittwengehalt für die Dame Sara Gerdes übernehmen, das Kapital auf 100,000 Rthlr. erhöhen, und eine Bestimmung wegen der Brüder des Beklagten, für den Fall, daß für dieselben bei dessen Ableben nicht gesorgt sein sollte, treffen wollte. Bei allen diesen Vorschlägen würde sich die Gräfliche Familie mit dem Beklagten auch wegen seines Titels vereinigt haben. Der Letztere lehnte aber alle Vergleichsvorschläge ab; Vorschläge, die ihm eine sichere und ehrenvolle Lage, statt

der gegenwärtigen falschen und zweideutigen Stellung verschafften, ihn der Nothwendigkeit überhoben, seine Geburtsverhältnisse immer wieder von Neuem öffentlich besprochen zu sehen, und ihm eine Einnahme gewährten, dreimal so stark, als ihm der provisorische Vergleich gibt, als er sich selbst beim Antritt seiner usurpatorischen Regierung vorbehielt, und als der leztregierende Graf seiner Schulden wegen in den letzten 20 Jahren seines Lebens zu genießen hatte.

Es ist schwer, den Grund der Ablehnung so vortheilhafter Zugeständnisse zu errathen. Im wahren Interesse des Beklagten lag dieselbe schwerlich. Eher entsprach sie dem Vortheil von Beamten, die seinen, wir glauben an sich ehrenhaften Charakter geschickt zu umgarnen und nach ihren Plänen zu formen wußten. Hat vielleicht der, in Jena erlangte Erfolg diese Herrn überkühn gemacht? Rechnen sie auf eine Verschleifung des Prozesses und günstige Zufälle? Sind die seit dem provisorischen Vergleiche von 1838 durch die erhöhten Fruchtpreise so sehr gestiegenen und durch diesen Vergleich nicht genug gesicherten Einkünfte, nebst der bisherigen freien Verfügung über dieselben, lockende Reize der jetzigen Zustände? Muß man etwa jeden Vergleich scheuen, welcher den Vorhang lüftet, der eine zwölfjährige Verwaltung deckt? Hat sich der Beklagte den Beamten, die in Barel Herren bleiben wollen, verschreiben müssen und ihnen, wie es heißt, ein Versprechen in dieser Beziehung ausgestellt? Die schwachen und sich widersprechenden Gründe, aus welchen man die bisherigen Vergleichsvorschläge abgelehnt zu haben vorgibt, lassen eher an alles Andere, als an sie glauben. Bald hieß es, der Beklagte habe dem leztregierenden Grafen zugeschworen, den Besitz der Herrschaften nie aufzugeben; bald ist es die Mutter, welche es nicht ertragen kann, die legitime Familie in Barel zu sehen; bald kann sich der Herr Amtmann gar nicht in einen

Vergleich hinein finden; bald werden die Brüder vorgeschoben; bald soll die Ehre fordern, lieber unterzugehen als freiwillig die Herrschaften abzutreten.

Nur auf die letztere, auf die Ehre, berufe man sich nicht. Wohl hat man mit diesem Worte die leicht erklärliche Reizbarkeit des Beklagten gestachelt. Die Umgebung, die seit 12 Jahren ihre Kreise um ihn zog, hat in ihm den Glauben erweckt und befestigt, seine Ehre fordere, hartnäckiges Abweisen eines jeden Vergleiches, der ihm nicht die Herrschaften lassen würde. Um ihn zum unbeugsamen Ritter dieser Idee zu erziehen, ließ man ihn der aussichtsvollen militärischen Laufbahn, auf der ihn körperliche Ansehnlichkeit und rühmliche Eigenschaften wahrscheinlich zu einer hohen Stellung geführt haben würden, entsagen; man isolirte ihn von früheren Bekannten, fesselte ihn mit Schmeichlerkünsten im Bareler Schloß; ließ ihn die besten Jahre seines Lebens in Unthätigkeit daselbst verlieren, bis die Gedanken, die man von ihm wollte, feste Wurzel schlugen. Es ist schade, für den Beklagten, daß er wie es scheint das Instrument einer Intrigue geworden ist, und als solches vielleicht untergehen wird. Möge er die Augen öffnen; die Ehre fordert von ihm nicht, sich in fremdem Eigenthum zu behaupten, mit Mitteln, die sich für seine Rathgeber schicken können, aber nicht für den Stand, dem er angehören will, und dem er der Erziehung und Gesinnung nach auch anzugehören scheint. Er trete aus jener opiatischen Atmosphäre in freie Luft, aus dem Kreise seiner Konsulenten unter andere Menschen. Er suche Rath bei Männern seiner früheren Gesellschaft, von Ehre, Welt und Stand, und er wird sich seiner falschen Stellung voll Widerspruchs bewußt werden. Wenn er von den verlorenen zwölf Jahren hinaus in die Zukunft sieht: was bietet ihm die letztere? Auf der einen Seite, die drohendste Gefahr, und im günstigsten Fall einen endlosen

Prozeß, einen stets zweifelhaften Familienstand, einen nie gesicherten Besitz, die Aussicht auf ein ödes, verlorenes Dasein; auf der anderen Seite, Ruhe, Sicherheit, eine anerkannte achtbare Stellung und eine Einnahme, die seine jetzige um das Dreifache übersteigt, vor Allem aber Friede über seinem Geburtsstande und der Ehre seiner Mutter.

Schon die Mittel, deren sich seine Rathgeber bedienen, müssen seiner besseren Natur widerstreben. Leidet z. B. nicht sein Ruf darunter, daß sie, um schwache Seelen damit zu schrecken, kindische Drohungen, die er beim Verlust der Herrschaften erfüllen würde, ihm andichten, Drohungen, die an diejenigen Werthers in der Lustspiel-Parodie des Göthe'schen Romanes erinnern? Daß sie, um alle Schuld des Streites auf den Kläger zuwälzen, die Unwahrheit aussprengen, und in den Zeitungen wiederholen lassen, man habe ihm unehrenhafte Bedingungen gemacht, Bedingungen, in Folge deren er kaum 1500 Rthlr. jährlich zu verzehren haben würde? — Und, gegen solche kurzbeinige List müssen wir das Wort ergreifen, wenn sie nicht die öffentliche Meinung beschleichen soll!

Ja, auf die öffentliche Meinung wollen die Herrn wirken. Zu dem Ende, Zeitungsartikel von Heidelberg, vom Neckar, von Frankfurt, von Oldenburg, von Knipphausen, in denen ein oder zwei Partisane des Beklagten proteusartig auftreten, und durch Stimmenveränderung eine ganze Menge, die für den Beklagten einen „Schrei“ erhebe, darzustellen suchen. Auf diese jämmerliche Demonstration hin, bricht Herr Hofrath Welker in die Worte aus: „Irren wir nicht gänzlich, so mußte es den sittlichen und gerechten Unwillen der öffentlichen Meinung erregen u. s. w.“ — Wir werden dabei an eine komische Scene, die wir in einem Dorftheater erlebten, erinnert. Der Direktor und ein Statist strengen ihre dünnen

Rehlen zu einem Halloh an, und der Held, die Hände zum Himmel erhebend, stürzt mit den Worten fort: Ha, mein Volk ruft!

Ein anscheinendes Verkennen der staats- und völkerrechtlichen Natur der Frage des hohen Adels der Ventinck'schen Familie und ihrer nunmehrigen Erledigung gibt in neuester Zeit zu einer abermaligen Beschwerde Anlaß. Die Oldenburgische Staatsregierung hat dem Oberappellationsgericht mit dem Bundesbeschlusse zugleich ihre bei der Bundesversammlung über die Publikation desselben gemachte Erklärung mitgetheilt⁴⁹⁾. Hierüber ist, mit allem Respekt, zunächst zu bemerken, wie die Ventinck'sche Familie zu bedauern hat, daß sich der in dieser Erklärung angekündigte Entschluß der Oldenburgischen Staatsregierung, auf den unabhängigen Gang der Justiz nicht störend einwirken zu wollen, nur auf die Zukunft erstreckt; die der Justiz vorgreifenden Dekrete von 1835 aber in ihren Wirkungen fortbestehen. Ferner hatte man nicht erwarten können, daß die Oldenburgische Regierung, nachdem dieselbe so starke Zweifel über den Familienstand des Beklagten ausgesprochen hatte, nunmehr nach dem, das Verhältniß klar stellenden Bundesbeschlusse, den fraglichen Successionsstreit als einen Streit zwischen

49) Herr Hofrath Welker theilt dieselbe am Ende seiner Schrift mit, und sie lautet also: „Dabei werde jedoch von der Großherzoglichen Staatsregierung als selbstverständlich angenommen, daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf den zwischen den Mitgliedern (1) der Ventinck'schen Familie anhängigen Rechtsstreit haben könne. — Bei dieser Ansicht beharrend werde die Großherzogliche Regierung daher auch in Zukunft mit Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegentreten, welche den Zweck haben sollten, auf den unabhängigen Gang der Justiz störend einzuwirken.“

den Mitgliedern der Bentinck'schen Familie bezeichnen, und hierdurch dem Beklagten noch vor entschiedener Sache den streitigen Familienstand zugestehen werde. Doch läßt sich annehmen, daß diese Bezeichnung nur entschlüpft, nicht absichtlich gewählt ist. Bedenklicher ist aber die Mittheilung der, bei der Bundesversammlung abgegebenen Erklärung der Oldenburgischen Staatsregierung an das Oberappellationsgericht, dahin gehend, daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der Bundesbeschluß auf den anhängigen Rechtsstreit haben könne. Zwar folgt aus derselben nicht nothwendig, daß die Staatsregierung gemeint gewesen sei, dem Gerichte eine Entscheidung über die, durch den Bundesbeschluß erledigte Frage des hohen Adels der Bentinck'schen Familie frei zu stellen. Dies würde schon der, von der Oldenburgischen Regierung gegen den deutschen Bund übernommenen Verbindlichkeit, für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Bundesbeschlüsse in der Herrschaft Knipphausen Sorge zu tragen, widerstreiten⁵⁰⁾. Denn mit der bloßen Publikation ist so gut wie nichts geschehen, wenn gleichzeitig damit Protestationen dagegen gebuldet, oder wenn gar zugegeben werden sollte, daß die Gültigkeit und Wirksamkeit des Bundesbeschlusses erst von dem Ausspruche des Oberappellationsgerichtes (in dem gegenwärtigen Fall, eines Gerichtes, welches sich durch die Provocirung des Beklagten zu einer ganz unnöthigen Protestation, durch dieses auffallende Heraustreten aus dem Verhandlungsprinzip, so sehr partheißig gezeigt hat) abhängt. Jener Bundesbeschluß kann nur dann als aufrecht erhalten und vollzogen gelten, wenn Be-

50) Diese Sorge für die Aufrechthaltung der Bundesbeschlüsse in Knipphausen ist nicht zu verwechseln mit deren Publikation, welche nur der Landesherrschaft zusteht.

hörden und Gerichte angewiesen sind, sich darnach zu achten, und als ein entschiedenes und feststehendes Verfassungsrecht der Herrschaft Kniphausen anzunehmen, daß die landesherrliche Familie Ventinck, vermöge ihrer Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, zum hohen Adel im Sinn des Art. 14. der Bundesakte gehöre. Nur in so fern würde das Gericht über den Einfluß jenes Bundesbeschlusses auf den Successionsstreit eine Entscheidung haben, als dasselbe (die richterliche Kompetenz in einer solchen Frage angenommen) zu untersuchen hätte, ob, unter der Voraussetzung des hohen Adels der Ventinck'schen Familie, der Beklagte deren Familien- und Successionsrechte ansprechen könne. Obgleich die Mittheilung der Oldenburgischen Staatsregierung an das Oberappellationsgericht diese Erklärung zuläßt; so kann doch dieselbe auch zu der Meinung führen, als ob das Gericht befugt sei, über den durch den Bundesbeschluß ausgesprochenen hohen Adel gleichfalls zu erkennen; ja dieselbe kann sogar, da dabei zugleich materielle Zweifel über die Richtigkeit jenes Bundesbeschlusses durchschimmern, nachtheilig auf das Gericht einwirken, zumal bei einem Gerichte, welches bisher so sehr den Blick nach Oben gerichtet zu haben scheint. Nun sind zwar die Akten des Successionsstreites an eine Rechtsfakultät zum Spruche versendet worden; allein das Oberappellationsgericht hat es, nach dem Bisherigen, nicht an deutlichen Winken für die Fakultät fehlen lassen. Der Bundesbeschluß und dessen Publikationsbescheinigung hätten schlichtweg, ohne die mindeste Bemerkung und Andeutung, zu den Akten genommen werden müssen; die Fakultät bedurfte durchaus keiner Erläuterung über den vermeintlichen Umfang der richterlichen Kompetenz und Unabhängigkeit jenem Bundesbeschlusse gegenüber. Es war nicht nöthig, daß das Oberappellationsgericht

der Fakultät seine eigenen Augengläser vorhielt. Das Oberappellationsgericht hat sich durch seine Erklärung, durch sein Provociren einer Protestation gegen den Bundesbeschluß, eine, für ein versendendes Gericht unzuständige, zur Refusation und Verhorrescenz völlig geeignete materielle Einmischung und Einwirkung auf die Fakultät erlaubt; womit dasselbe der Gerechtigkeit Sr. K. Hoheit des Großherzogs nicht entsprochen und die Allerhöchsten Ansichten nur mißverstanden haben möchte. Sr. Königlichen Hoheit föderative, und übernommenen Pflichten treue Gesinnung wird nicht gemeint sein, der Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung jenes Bundesbeschlusses, durch eine Scheinpublikation, die nicht binden soll, entsprechen zu wollen.

Außer in Kniphausen wurde der in Rede stehende Bundesbeschluß in mehreren deutschen Bundesstaaten publicirt, z. B. im Oesterreichischen Kaiserstaate, im Königreich Hannover, Königreich Württemberg, Großherzogthum Hessen. In der Königlich Preussischen Cabinetsordre vom 13. September, publicirt den 5. Dezember, 1846 wurde die Publikation mit dem, den Verhältnissen angemessenen Zusage befohlen: daß dieser Bundesbeschluß „weder auf den jetzigen faktischen Besitzer der „Altenburg-Bentinck'schen Familienfideikommiß-„güter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre „Nachkommen Anwendung finde.“ Hiermit ist für die Streitfrage über den Geburtsstand des faktischen Besitzers der richtige Standpunkt bezeichnet und eingenommen worden. Die Königliche Regierung hat im Geiste des ehemaligen Reichsstaatsrechts, und den Grundsätzen des Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation gemäß, unter Ausschließung jeder prozessualischen Handlung, erklärt, daß jener Herr der legitimen, hochadeligen Familie Bentinck nicht angehöre. Für die Preussischen Gerichte

wäre daher die betreffende präjudizielle Statusfrage rechtlich entschieden. Dem Vernehmen nach hat sich der Herr Beklagte über jenen Zusatz nicht wenig ereifert. Aber sehr mit Unrecht, da ihm mit demselben nur nach seinem Willen geschah. Hat er nicht energisch genug gegen den hohen Adel protestirt? Freilich, in einem Zeitungsartikel sprach sich der Gedanke aus, mit dem Vorgeben eines niederen Adels den Prozeß zu gewinnen, und dann, als gerichtlich anerkanntes Haupt der Familie, von dem Beschlusse hintennach selbst zu profitieren⁵¹⁾. Dieser Plan wäre nun allerdings durch die Preussische Kabinettsordre gestört.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, den gegenwärtigen Standpunkt der Ventinck'schen Frage mit ein paar Worten zu beleuchten.

1) Der Streit über die Nachfolge in das Bundesland Kniphausen ist keine Privatsache, sondern eine Staatsache. Als solche würde derselbe auch zur Zeit des Reichs nicht vor die Reichsgerichte, sondern vor den Kaiser, zur oberhöchlichen Erledigung nach der Wahlkapitulation, und eventuell vor die Reichsversammlung gehört haben⁵²⁾.

51) In ähnlicher Weise, wie man gegen die legitime Familie die Aufhebung des Fideikommisses behauptet, und gegen Geschwister und Gläubiger auf den Fortbestand sich beruft.

52) Zu den in Nr. 46. und 56. des Literaturverzeichnisses angeführten Beweisen, hier noch eine Stelle aus dem Reichshofrathsgutachten in der Schaumburg-Lippe'schen Streitsache, woraus für unsere Sache zweierlei hervorgeht. Erstens, daß, nach der Ansicht des Reichshofrathes, die Landeshoheit (die *magnitudo regaliū majorum*), nicht die Reichsstandschafft, es war, welche den Begriff der *causa illustrior* (die einen *illustriorem judicem* erforderte), und eine *praeeminentia litigantium* begründete. Zweitens, daß eine solche *causa illustrior* (mit anderen Worten eine Staatsache) dem Kaiser zur Entscheidung vorbehalten war. Die Worte lauten: „Die *ratio hujus constitutionis* be-

Da das Oldenburgische Oberappellationsgericht nach dem Berliner Abkommen nur in Privatsfreitigkeiten der Bentinck'schen Familie, in denen die Reichsgerichte kompetent gewesen sein würden, zu entscheiden hat, so ist auch seine Kompetenz in Betreff jener Successionsfrage nicht begründet⁵³⁾. Dagegen hat die deutsche Bundesversammlung, unter anderen Gründen auch vermöge der der Familie über Knipphausen geleisteten Garantie, das Recht, sie in dessen Besitz gegen jeden Eindringling zu schützen. Der anhängig gemachte Proceß kann höchstens den Kläger binden, in keiner Weise aber den Agnaten präjudiziren. Die Bundespraxis hat übrigens bereits einen Fall aufzuweisen, in welchem über die Regierungsunfähigkeit eines Fürsten nicht durch ein Gericht oder eine Austrägalinstanz, sondern durch den Bund selbst eine Entscheidung abgegeben wurde.

Ferner hat jede Staats- oder Landesregierung die Grundlage ihres Bestehens und ihrer äußeren Sicherheit in ihrer Legitimität und völkerrechtlichen Anerkennung. Diese Anerkennung hängt von dem freien Willen eines jeden souverainen Staates ab, und

stände nicht in qualitate feudali, sondern in *magnitudine causae et regalium majorum*, welche, ut *causae illustriores et majores* per se auch illustriorem judicem erforderten, daher die Kognition über immediate Reichsgraf- und Herrschaften tamquam magis ardua et gravis propter *praeeminentiam et potentiam litigantium*, dem Kaiser, ut magistratui in signum praeeminentiae superioritatis darum reservirt worden wäre." — Der Kaiser war aber hierin nicht unbeschränkt, sondern gegen seine Aussprüche stand der Refurs an das Reich zu, wenn dieselben den Reichsgesetzen nicht entsprechend waren.

53) Die Welker'sche Schrift beruft sich darauf, daß der Streit wegen Knipphausen unter Maria von Jever vom Reichskammergericht entschieden worden sei: allein dieses war ein vom Kaiser (als Herzog von Brabant, Lehnsherr über Knipphausen) delegirtes Gericht.

so ist jeder, unabhängiger Richter über die Berechtigung des Bestehens der Regierung des anderen. Er kann sich dieses völkerrechtlichen Richteramtes nicht begeben, nicht sein Urtheil von jemand Anderem als sich selbst abhängig machen; dies bringt die Souverainetät mit sich. Sein Urtheil liegt in der Anerkennung oder deren Versagung, ohne für andere gleich souveraine und ganz von einander unabhängige Staaten bindend zu sein. Wenn aber eine Landesregierung zu einem Staatenbunde oder Bundesstaate in ein solches Verhältniß getreten ist, daß ihr von demselben Schutz ihres rechtlichen Bestehens zugesichert ist, wenn ihr ausdrücklich, bei einer etwaigen Verletzung ihres garantierten Rechts, der Refurs in allen vorkommenden Fällen vorbehalten wurde; so muß auch dieser Bund, wenn die Garantie irgend eine Bedeutung und mögliche Wirkung haben soll, zu einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme, also zu einem Mehrheitsbeschluß, berechtigt sein: wie es denn auch keinem Zweifel unterliegt, daß der Bund, so wenig wie der einzelne Souverain, sich seines völkerrechtlichen Richteramtes begeben kann. In diesem speziellen Fall hat aber sein Urtheil bindende Kraft und rechtliche Wirkung, da es nicht einen unabhängigen, sondern untergeordneten, durch den zugesicherten Refurs an seine Entscheidung gewiesenen Staat betrifft. Dieses wahre und allein richtige Verhältniß, in dem sich der deutsche Bund der Herrschaft Kniphausen gegenüber, in einem Fall, wo die legitime Regierung daselbst durch einen notorisch Unberechtigten verdrängt wurde, befindet, ist von Hr. Welcker und Konsorten gänzlich verkannt worden. Man hat angeführt, daß die deutsche Bundesversammlung, im Jahr 1828, den, gegen den leztregierenden Grafen reklamirenden Grafen Joh. Karl (S. 31. oben) an die Behörden gewiesen habe. Dies beweiset aber nichts gegen unsere Behauptung und das wahre Verhält-

niß; denn damals konnte die Bundesversammlung, so lange der leztregierende Graf lebte, also ein legitimes Mitglied im Besiß war, die Meinung haben, daß der Fall ihrer Garantiepflicht noch nicht eingetreten sei; und dann fehlte auch die Gewißheit über den hohen Adel, daher also auch die Nichtberechtigung jener Prätendenten noch keine unstreitige notorische war.

2) Was nun den Prozeß selbst betrifft, so beruht dessen Entscheidung, wie bereits bemerkt worden ist, hauptsächlich auf zwei Punkten. Erstens, auf dem hohen Adel der Ventinck'schen Familie; zweitens, auf der Absicht des Fideikommissstifters. Hinsichtlich des hohen Adels darf nun von dem Richter erwartet werden: a) daß er die Frage darüber, als eine Frage des öffentlichen Rechts anerkennt, und dieselbe durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 für vollkommen erledigt annimmt; auch diesem Bundesbeschlusse, als einer, vorbehaltenen und von kompetenter Stelle erfolgten Ergänzung des Art. 1. des Berliner Abkommens, die Eigenschaft und Wirkung eines Grundgesetzes für die Herrschaft Knipphausen und deren jetzige landesherrliche Familie, zugestehe (S. 24), endlich, diesen Beschluß als ein, nach Art. 3. des Berliner Abkommens im voraus vertragsmäßig für rechtsverbindlich erklärtes Gesetz anerkenne (S. 130). — Sollte aber, b) der Richter, trotz jenes Bundesbeschlusses, dennoch jene Frage des hohen Adels in materielle Prüfung nehmen, so ist zu hoffen, daß derselbe den, in vielen Urkunden nachgewiesenen Anerkennungen, welche der Familie in Betreff ihres hohen Adels von Seiten des Kaisers, des Reichshofrathes, des Reichskammergerichts, des westphälischen Kreisdirectoriums und vieler Mitstände zu Theil wurden, und welche ihre Reichsstandseigenschaft vollkommen beweisen, folgen werde. Wenn aber das Gericht

sich wider Erwarten eine Entscheidung über diese Präjudizialfrage des hohen Adels beimessen, und dieselbe nach den zu den Akten gekommenen Belegen nicht bereits als zu Gunsten der Familie erwiesen sollte annehmen wollen; so würde c) jedenfalls auf Beweis zu erkennen sein, und zwar dahin gehend: Erstens, auf das streitige Recht, daß nämlich nach der Reichsstaatspraxis der hohe Adel in der vollen Reichsstandschaffsfähigkeit bestanden habe, und eventuell, wenn dieser Beweis mißlingen sollte, Zweitens, auf die noch ungewisse Thatsache, daß die Familie zur Aufnahme in ein Grafenkolleg gelangt, oder auf die sichere Thatsache, daß dieselbe, wegen ihrer Qualifikation, als reichsständische und ebenbürtige Familie anerkannt worden sei.

In Beziehung auf die Absicht des Fideikommißstifters, würde zu berücksichtigen sein, daß dieselbe den Beklagten aus doppeltem Grunde von der Nachfolge in das Fideikommiß ausschließe, und zwar einmal, weil der Stifter für die Altdenburgische Familie, im Mannsstamme wie im Weibsstamme, nur das Privatfürstenrecht als Familienrecht beabsichtigt und eingeführt hatte, der Beklagte folglich als unebenbürtiger und vorehelich geborener angeblicher Sohn des letztregierenden Grafen keinen Anspruch auf die Bentinck'schen Familien- und Erbrechte hat⁵⁴⁾: und dann, weil die Absicht

54) Ueber die Absicht und Voraussetzung Anton Günthers wird Niemand zweifeln, der seine Schritte zu Gunsten seines Sohnes im Zusammenhang erwägt. Vom Kaiser erwarb er ihm das Reichsstandschaftsrecht; von seinen Agnaten und Kognaten reichsunmittelbare, zur Aufnahme in ein Grafenkolleg qualifizirende Besitzungen; er bedingte sich ausdrücklich, daß wegen Barel Sitz und Stimme im westphälischen Grafenkolleg nachgesucht und geführt werden solle; er selbst leitete endlich alle Schritte ein, seinem Sohne die

des Grafen Anton Günther noch besonders, (wie sich namentlich aus den mit seinen Agnaten und Kognaten geschlossenen, auf eheliche Leibeserben sich erstreckenden Verträgen ⁵⁵) und aus dem, nach dem Muster des Ranzauischen Grafendiploms erbetenen Aldeburgischen ergibt [S. 76]), dahin sich ausspricht, daß nur eheliche Leibeserben, d. h. ehelich geborene, keine legitimirte, in sein gestiftetes Fideikommiß succediren sollen; wie auch daraus hervorgeht, daß die Worte seines Testamentes nach ihrem natürlichen Verstande ausgelegt werden sollen. Wenn wider Erwarten diese Absicht des Fideikommißstifters nicht aus den, bereits vorliegenden Beweisen, mit Gewißheit hervorgehen sollte, so würde in dieser Beziehung um so mehr auf Beweis erkannt werden müssen, als zu vermuthen ist, daß die Dänischen, Gottorp'schen und Anhalt'schen Archive noch Beweisurkunden in dieser Beziehung enthalten.

3) In Beziehung auf den Prozeß ist der Kläger berechtigt: a) zu einer, auf die letzten Dekrete gestützten Refusation des Oberappellationsgerichts oder zu einem Gesuche um eine oberherrliche, dieses Gericht in seine Schranken weisende Verfügung (S. 115 u. 116); — b) zu der Bitte um eine Erklärung, wodurch jene, die Publikation des Bundesbeschlusses und dessen Charakter und Bedeutung ganz alterirende Mittheilung desselben an das Gericht unschädlich wird (S. 144); — c) zu einem Gesuche an die deutsche Bundesversammlung, um eine Erklärung, durch

Aufnahme zu sichern: er wollte daher seinen Sohn und dessen Nachkommen durchaus in den Genuß ihres Reichsstandschaftsrechts setzen, und konnte folglich bei ihnen an kein anderes Recht als das reichsständischer Häuser, das Privatfürstenrecht, denken.

55) Es ist doch nichts klarer, als daß die hohen Kontrahenten unter dem Ausdruck: eheliche Leibeserben, dessen sie sich in ihren Familienverträgen zu bedienen pflegten, keine Mantelkinder verstehen konnten.

welche der mehrgedachte in seiner Bedeutung angefochtene Bundesbeschluß gegen jedes Verkennen für die Familie gesichert werde.

4) Sollte das Urtheil zweiter Instanz das der ersten, wider alle Wahrscheinlichkeit bestätigen; oder dasselbe zu Gunsten des Klägers abändern, so entsteht in einem wie in dem anderen Fall die Frage, ob ein weiteres Verfahren nach dem Berliner Abkommen, oder der Konvention von 1834 zulässig sei. Sollte dann der Prozeß zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem Grafen Bentinck über die Gültigkeit dieser Konvention noch unentschieden sein, so können eigene Verwickelungen entstehen. (M. vergl. S. 94 u. 99.)

5) Auf die Rechte der Agnaten, die an dem Prozesse nicht Theil genommen haben, ist bereits aufmerksam gemacht worden (M. f. S. 136); wobei nur noch zu erinnern ist, daß dieselben zum Theil das, salvo jure tertii garantirte Berliner Abkommen noch zur Zeit nicht angenommen haben, daher auch jener Usurpation gegenüber auf dem rein völkerrechtlichen Standpunkte stehen.

6) Ob die deutsche Bundesversammlung, nach den stürmischen Angriffen gegen die rechtliche Wirksamkeit ihres Beschlusses vom 12. Juni 1845, nach der zweideutigen Mittheilung desselben an das Oldenburgische Oberappellationsgericht und dem Verhalten dieses Gerichtes, nach der unverhohlenen Offenlegung antisöberrativer, illegitimer, und egalisirender Tendenzen, sich nicht in eigenem Interesse bewogen finden möchte, zur Sicherstellung und Aufrechthaltung jenes Beschlusses eine angemessene Erklärung abzugeben, müssen wir dahingestellt sein lassen. Die, zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem leztregierenden Grafen Bentinck geschlossene Konvention von 1834 setzt fest, daß in allen Fällen, in denen es sich um die Auslegung, Ausführung und Vollstreckung von Bundesbeschlüssen

in der Herrschaft Kniphausen handelt, kein Verfahren vor den Gerichten statt finden könne, sondern dieselben der Entscheidung des Bundes zu unterstellen seien. Da nun die Konvention in diesem Theile unangefochten besteht; so gewährt sie zur unmittelbaren Vollstreckung jenes Beschlusses in Kniphausen einen Rechtfertigungsgrund mehr.

Indem wir diese Geschichte schrieben, behaupten wir nicht, wie unsere Gegner, des deutschen Vaterlandes wegen als Kämpfer aufgetreten zu sein; glauben aber, im Dienste einer guten und gerechten Sache die Wahrheit gesprochen zu haben. Sollten wir irgendwo geirrt haben, so wird jede anständige Berichtigung dankbar angenommen werden⁵⁶⁾. Wäre namentlich den Ben-
tinet'schen Beamten zu viel geschehen, so ist es uns leid; allein sie haben sich durch ihr Verhalten selbst in Verdacht gebracht, und zwar nicht bei uns allein. Sie haben, was wenigstens ihre Verwaltung betrifft, die Mittel in Händen, sich zu rechtfertigen und wir sind, wenn unsere Andeutungen ungerecht sind, zum Widerruf bereit. Selbst absolute Fürsten lassen sich unter Umständen herab, Aufklärungen über die Finanzen zu geben; es kann dem Beklagten und seinen Beamten nichts verschlagen, wenn sie Rechenschaft ablegen, und beweisen, daß der seitherige Ueberschuß der Einkünfte, nach Abzug der etatsmäßigen nothwendigen Ausgaben und Administrationskosten, nicht über 20,000 Rthlr. Gold jährlich betragen habe.
— Wir besitzen auch nicht die Anmaßung, die hohe deutsche Bundesversammlung vor Mißgriffen bewahren zu wollen, son-

56) Die beiden Herrn dagegen, die unter dem Schutze der Anonymität, als unbefangene Dritte, in wahrheitswidrigen Zeitungsartikeln dem Beklagten zu dienen suchen, mögen nur fortfahren; ihr Treiben kann unserer Sache nichts schaden, und der persönliche Angriff thut nicht weh. Ihr unehrenhaftes Benehmen trifft nur sie selbst.

bern sind überzeugt, daß dieselbe jederzeit ihrer Pflicht und Würde gemäß handeln, und, wenn sie die Ventinck'sche Sache für eine gerechte, ihres weiteren Schutzes bedürftige, erkennen sollte, sie auch mit Kraft und Energie verfahren, und sich darin nicht durch Schreier oder Unterminirer ihres Ansehens stören lassen werde. — Endlich wollen wir auch nicht dem Terrorismus der Welcker'schen Schrift nachahmen, und nicht dem Richter, im voraus, ohne noch seine Gründe zu kennen, die Ehre absprechen, wenn er unsere Ueberzeugung in der Ventinck'schen Sache nicht theilen sollte. Wir sehen aber, mit Vertrauen in das Recht, der Zukunft entgegen, und hoffen, Versuche wie in Jena werden scheitern.

Wöchte aber lieber nach so langem Streite bald Ruhe und Frieden eintreten. Die legitime Familie hat die ehrenvollsten Bedingungen geboten; ihr versöhnlicher Sinn kann vergessen, und wird gern in allem Billigen entgegenkommen. Den hohen Adel kann sie aber nicht aufgeben; kann also auch über die Unebenbürtigkeit des Beklagten und seine Unfähigkeit zum Besitze der beiden Herrschaften nicht hinaus. Allein unebenbürtig zu sein ist keine Schande, und der Beklagte kann daher mit Ehren den gebotenen Vergleich annehmen. Seine näheren Rathgeber werden ihm nicht abrathen, wenn sie ihre eigenen Wünsche von seinem wahren Interesse trennen.
